

tragen; und sollen sich dieselben „an deren Statt nach „alter teutschen Gewohnheit der Mäntel und resp. eines „Steckens bedienen, oder im Wiederlebungs-Fall gewärtigen: daß (sie) zur Hauptwacht geführt, das (Seiten-) „Gewehr denen Soldaten preis gemacht, und daselbst bis „zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff detinirt und „aufgehalten werden.“

271. Münster den 28. December 1716. (B. 2. b. Schwelgerei zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Bei der in der Stadt Münster von den Bürgern und Handwerkern unter mancherlei Vorwand verübt werden den übermäßigen Schwelgerei bei Gelegenheit von veranstalteten Scheiben- und Vogelschießen und Zusammenkünften der Nachbarschaften ic., werden dergleichen Mißbräuche strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der allgemeinen Schützen-Bruderschaft betheiligten sollen, deren alle drei Jahr stattfindende Feierlichkeit nur dann mit einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die Ueberschüsse der Bruderschafts-Kasse, ohne besondre Beiträge der Theilnehmer, dazu hinreichen.

272. Neuhaus den 5. März 1717. (A. 5. b. Jagdschlußzeit.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Behufs Einschränkung der die Wildbahn und die Fruchtfelder gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahreszeiten geschehenden Jagd-Ausübung wird landesherrlich verordnet:

„daß ein jeder in gedachtem Hochstift (Münster) zu „jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes oder Condition, im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst à 1ma „Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hezens, Schießens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens, „Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer

„Namen haben möge (Streichvogel jedoch ausgenommen, „wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Ablauf dieser Zeit, ein jeder das Jagden allein, ohne Zusammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und, „damit das Wildt auf einmal nicht vertilgt werde, keine „Sammt-Jagden gehalten werden sollen.“

Außerdem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberechtigte, während der oben festgesetzten Hege- und Sehe-Zeit, seine Hunde einhalten soll, bei Vermeidung des Erfasses des durch sie an den Fruchtfeldern verübten Schadens, und unter Zulassung der Abtödtung solcher allein jagenden Hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 d. S.

273. Neuhaus den 9. September 1718. (A. 5. b. Militair-Heirathen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster  
und Paderborn ic.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Soldaten soll nur dann der erforderliche Heiraths-Consens gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten tüchtigen Vertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10 Rthlr. und Rückerstattung ihrer sämtlichen Armatur- und Bekleidungs-Stücke, sowie ihrer Pferde, den Abschied erlangen. Anticipirte fleischliche Vermischung mit einem Soldaten soll der Deslorirten keinen Anspruch an Lehtern gewähren; und dieser, mit Entziehung der Hälfte seines Soldes und Versetzung in die Garnison der Citadelle zu Münster oder zu Bechte auf ein Jahr, bestraft werden.

274. Münster den 28. December 1718. (A. 5. b. Landes-Trauer.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer, wegen des am 25. d. M. erfolgten Todes des Landesherrn, wel-